

Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt

Flurbereinigung Obersulm (RHB Sülzbach)
Landkreis Heilbronn

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG vom 03.01.2018

Das Landratsamt **Heilbronn** -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit den Flurbereinigungsplan bekannt. Dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens **Obersulm (RHB Sülzbach)** zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.
Der Flurbereinigungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Auslegung und Erläuterung

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Einsichtnahme im datenschutzrechtlich möglichen Umfang für die Beteiligten aus von

Montag, den 15.01.2018 bis Montag, den 29.01.2018
beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt in Heilbronn,
Merchenstraße 40, Zimmer E 217
jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und
mittwochs von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

In dieser Zeit und nach telefonischer Absprache auch vor Ort, werden Bedienstete vom Flurneuordnungsamt Heilbronn Auskünfte zum Flurbereinigungsplan geben, insbesondere die den Teilnehmern persönlich zugestellten Auszüge erläutern und bei Bedarf die neue Feldeinteilung aufzeigen.

Einladung zum Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) – FlurbG – findet statt am:

Dienstag, den 30.01.2018 um 10.30 Uhr
(Uhrzeit bitte unbedingt beachten!)
beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt in Heilbronn,
Merchenstraße 40, Zimmer E 43.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in diesem Anhörungstermin und nur zu der oben angegebenen Zeit** vorbringen. Sollten Sie im Anhörungstermin verhindert sein, können Sie den Widerspruch auch von einem Vertreter vorbringen lassen. Hierzu genügt für den Vertreter eine formlose Vollmacht. Für weitere Verhandlungen in der Widerspruchssache bedarf es allerdings einer amtlich beglaubigten Vollmachtserklärung.

Falls Sie keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen Sie am Anhörungstermin nicht teilzunehmen.

Bopp



D.S.

